



# GEBÄUDE VERSICHERUNG ZUG

## Unsere Leistungen

**Ausgabe 2022; bitte bei Ihren Versicherungsunterlagen ablegen!**

Massgebend sind das gültige Gebäudeversicherungsgesetz, die dazugehörige Verordnung und die Technischen Ausführungsbestimmungen (siehe [www.gvzg.ch](http://www.gvzg.ch) → [Downloads](#) → [Rechtsgrundlagen](#)).

Im Kanton Zug besteht für alle Gebäude mit einem Wert von mehr als 10'000 Franken ein Versicherungsobligatorium. Grundsätzlich sind die Gebäude neuwertversichert. Die Gebäudeversicherung Zug (GVZG) vereinnahmt hierfür Prämien von 60 Rappen pro 1'000 Franken Versicherungswert, darin sind 10 Rappen für den vorbeugenden Brandschutz enthalten. Die GVZG vergütet die Behebung von Gebäudeschäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind. Zusätzlich werden die notwendigen Abbruch- und Räumungskosten (allerdings ohne Umgebung) bis zu max. 15 Prozent der Schadenssumme übernommen.

### BAUVERSICHERUNG

Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten sowie wesentliche Erneuerungen des Gebäudes sind mit der Erteilung der Baubewilligung von Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert. Die Versicherungsdeckung beginnt

- a) für bewilligungspflichtige Neubauten in der Regel mit Aufnahme der Arbeiten an der Bodenplatte;
- b) für bewilligungspflichtige An-, Aus- und Umbauten oder Erneuerungen mit Aufnahme der Abbruch- oder allgemeinen Bauarbeiten.

Für nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben ist die Deckungszusage mit der Anmeldung zur Bauversicherung über unsere Homepage ([www.gvzg.ch](http://www.gvzg.ch) → [Schnellzugriff](#)) anzufordern. Die Bauversicherung endet mit der Neu- oder Nachschätzung des Gebäudes.

Damit im Schadenfall eine volle Versicherungsdeckung besteht, empfehlen wir Ihnen auf freiwilliger Basis auch für Umbauten und wertvermehrende Investitionen unter 20'000 Franken eine Bauversicherung abzuschliessen.

### DIESE SCHÄDEN SIND VERSICHERT

Ihr Gebäude ist gegen Schäden versichert, die entstanden sind durch:

#### Feuer

Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, abstürzende oder notlandende Flug- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Bei Feuerschäden besteht kein Selbstbehalt. Allerdings werden Feuerschäden nicht vergütet, welche einen Mindestbetrag von 200 Franken unterschreiten.

#### Elementar

Sturm, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Felssturz, Erdbeben.

Bei Elementarschäden hat der Eigentümer pro Ereignis und Gebäude einen Selbstbehalt von 10 Prozent des Schadenbetrages zu tragen (mind. 400 Franken; max. 4'000 Franken).

#### Erdbebenschäden

Obschon nicht Gegenstand der Versicherung, besteht eine limitierte Deckung für Erdbebenschäden im Sinne des Schweizerischen Pools für Erdbebenschäden. Weitere Informationen über das Bundesamt für Umwelt BAFU ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)).

Nachfolgende sind einige Punkte aus den techn. Ausführungsbestimmungen zur Schadenabschätzung und -Abwicklung aufgeführt. Die vollständigen Ausführungsbestimmungen können auf unserer Homepage abgerufen werden ([www.gvzg.ch](http://www.gvzg.ch) → [Downloads](#) → [Rechtsgrundlagen](#)).

#### Lamellenstoren

Schäden an Lamellenstoren können verhindert werden, indem diese bei aufziehenden Gewittern hochgezogen werden. Moderne Fenster werden von gängigen Hagelkörnern nicht beschädigt. Lamellenstoren können jedoch bereits durch kleine Hagelkörner beschädigt werden. Wenn durch Hagelkörner an Lamellenstoren kleine Dellen entstehen, werden solche «Schönheitsfehler» von der Gebäudeversicherung Zug nicht entschädigt.

### **Sonnenstoren und Senkrechtmarkisen**

Schäden an ausgefahrenen Sonnenschutz- und Sichtschutzanlagen aus Stoff im Balkon- oder Terrassenbereich etc. sind nicht versichert.

### **Metallbauteile, Metaldächer, Einfassungen, Abdeckungen und Fassaden aus Metall**

Bei Schäden an Metallbauteilen, Metaldächern, Abdeckungen oder Fassaden aus Metall muss unterschieden werden, ob die Funktion dieser beeinträchtigt ist oder ob es sich lediglich um eine ästhetische Beeinträchtigung handelt. Für ästhetische Beeinträchtigungen bei gut einsehbaren Bauteilen, wird je nach Intensität lediglich ein Minderwert ausbezahlt.

### **Kunststoffteile**

Bei Kunststoffteilen (Lichtkuppeln, Doppelstegplatten, etc.) nimmt der Hagelwiderstand im Laufe ihrer Lebensdauer ab. Bei vielen Produkten ist dadurch der Hagelwiderstand bereits innert weniger Jahre nicht mehr vorhanden oder deutlich geringer. Achten Sie bei Kunststoffbauteilen auf einen hohen Hagelwiderstand mit entsprechender Garantie. Kunststoffteile müssen in periodischen Abständen ersetzt werden oder sind durch entsprechende Massnahmen gegen Hagel zu schützen. Ein periodischer Ersatz oder Schutzmassnahmen gelten als Gebäudeunterhalt und müssen vom Eigentümer veranlasst werden. Schäden an Bauteilen aus Kunststoff, die älter als 15 Jahre sind und keinen dauerhaften Schutz gegen Hagel aufweisen, werden nicht vergütet.

### **Prävention**

Nur wer die Gefährdung seines Gebäudes kennt, kann sich gut schützen. Ein Sicherheits-Check lohnt sich (siehe [www.schutz-vor-naturgefahren.ch](http://www.schutz-vor-naturgefahren.ch)). Zudem können Sie auf dieser Homepage sehen, wie die Abflusswege nach einem heftigen Gewitter verlaufen, um Stellen in der Umgebung zu erkennen, an denen sich das Wasser aufstaut und Schäden verursachen kann.

### **Baumängel oder mangelhafter Unterhalt**

Schäden, welche am Gebäude durch Baumängel oder mangelnden Gebäudeunterhalt entstehen,

werden von der Gebäudeversicherung Zug nicht vergütet.

### **Wasserschäden**

Um zu beurteilen, ob es sich um ein Elementarschadenereignis handelt, ist es entscheidend, wo das Wasser in ein Gebäude eindringt. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Wasserschäden am Gebäude» (siehe [www.gvzg.ch](http://www.gvzg.ch) → [Downloads](#) → [Versicherung](#) → [Dokumente](#)).

### **Verhalten im Schadenfall**

1. Schäden müssen vom Eigentümer oder seinem Vertreter gemeldet werden.
2. Mieter oder Stockwerkeigentümer müssen den Schaden über die Verwaltung melden.
3. Leiten Sie provisorische Schutzmassnahmen ein, um weitere Schäden zu verhindern.
4. Melden Sie uns den Schadenfall sofort über unsere Homepage ([www.gvzg.ch](http://www.gvzg.ch) → [Schaden melden](#)) oder per Telefon 041 726 90 90.
5. Schäden, welche erst nach deren Behebung gemeldet werden, können gekürzt oder abgelehnt werden.
6. Folgende Angaben werden benötigt:
  - Police-Nr., Assek-Nr. oder Adresse/Lage des Gebäudes
  - Umfang der beschädigten Gebäudeteile
  - Telefon-Nr. von Kontaktpersonen für die Besichtigung.
7. Dokumentieren Sie den Schaden mit Fotos, um das Schadenausmass festzuhalten (Beweismittel).
8. Informieren Sie zudem auch Ihre Privatversicherung und schildern Sie dieser den genauen Schadenhergang.
9. Handwerkerrechnungen müssen durch Sie direkt bezahlt werden.

### **Fristen**

**Anmeldung:** Der Schaden ist grundsätzlich sofort, spätestens aber innert 1 Jahr nach dem Eintritt des Ereignisses der GVZG anzumelden.

**Abschluss:** innert 5 Jahren nach der Anmeldung müssen alle Rechnungen eingereicht sein. Andernfalls wird Verzicht auf die Entschädigung angenommen.